

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginalhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen

Ordnungsaussendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamts@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
 Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
 Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.
 Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags
 zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades

während der Sommerferien bis 3. September:

Montag: für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna (auch in den Sommerferien):

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

(Vormals „Juze“) Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre):

Dienstag und Freitag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr Bastelangebot

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
 Donnerstag: 15.30 Uhr - 17.30 Uhr, „Offener Mädchentreff“
 Freitag: 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

bis 2. August: geschlossen
5. August bis 16. August: Ferienbetreuung
19. August bis 23. August: geschlossen
26. August bis 31. August: Zirkuswoche

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Montag, Mittwoch und Donnerstag: 16.00 - 17.30 Uhr Hausaufgabebetreuung
 Dienstag: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr Aktionstag
Kinder City ist in den gesamten Sommerferien (bis 3. September) geschlossen

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
 Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
 Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
 Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
 Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsamtsbezirke unterteilt.
 Der jeweils zuständige Schiedsmann ist im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
 Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67
 im Bezirk 2 (Altdorf, Erسدorf und Lüftelberg):
 Walter Wette, ☎ 15 425
 Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen:
 montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das schöne Wetter der letzten Tage und Wochen verheißt uns allen eine tolle Sommer- und Ferienzeit.

Gerne gebe ich Ihnen zu diesem Zeitpunkt einen Überblick über unsere aktuelle Arbeit, um die politische Sommerpause einzuläuten.

Viele Dinge unterschiedlichster Art standen auf der Agenda des letzten halben Jahres. So hat sich die Stadt Meckenheim mit einem eindeutigen Votum für das **Tierheim Troisdorf** und somit für die Solidargemeinschaft des Rhein-Sieg-Kreises entschieden. Alle Tiere in Meckenheim, seien es Hunde oder auch Katzen, werden auch zukünftig vom Tierheim Troisdorf aufgenommen und fachmännisch betreut.

Mitte Juni konnten wir die **„Begegnungsstätte für Meckenheimer Geschichte und Kultur“** im Herrenhaus Altendorf feierlich eröffnen. In den Räumlichkeiten kann man auf historische Erkundungsfahrt gehen und sich in frühere Zeiten versetzen. Weitere kulturelle Höhepunkte erlebten wir in diesem Jahr auch wieder bei den Meckenheimer Kulturtagen. Kunstausstellungen Meckenheimer Künstler mit ausgezeichneten Arbeiten, kulturelle Veranstaltungen des Heimat- und des Bürgervereins oder Konzerte und Lesungen stehen für ein herausragendes bürgerschaftliches und gesellschaftliches Engagement unserer Stadt.

Einen stimmungsvollen und unterhaltsamen Abend brachte die Auftaktveranstaltung „Adventsick op Kölsch“ für die Meckenheimer Bürgerstiftung. Die **„Bürgerstiftung Meckenheim“** will gemeinnützige und mildtätige Zwecke in den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur erfüllen und damit das Gemeinwesen der Stadt stärken. Mit der Bürgerstiftung können Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger als Zeichen der Verbundenheit mit unserer Stadt Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen. Im Februar fand dann die konstituierende Sitzung statt. Seither beschäftigt sich der Stiftungsrat und der Vorstand mit der Erarbeitung der Förderrichtlinien und der Erstellung des Jahresprogramms mit Flyer und Logo.

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass die Bestattungskultur auch in Deutschland einem Wandel unterlegen ist. Immer häufiger werden Urnenbestattungen vorgenommen. Der Trend geht zu pflegeleichteren Bestattungsformen, zu denen auch die **Urnenwand** gehört. Diesem Trend hat jetzt auch die Stadt Meckenheim mit der Errichtung einer ersten Urnenwand Rechnung getragen. Auf dem Friedhof Bonner Straße wurde die neue Urnenwand im April dieses Jahres eingeweiht.

Im Rahmen des Tages der offenen Tür der städtischen Jugendfreizeitanstalt (Juze) wurde der neue Name verkündet. Das Juze heißt jetzt **„Mosaik-Kulturhaus Meckenheim“**. Für Kinder und Jugendliche wird in Meckenheim ein vielfältiges Programm und zusätzlich umfangreiche Ferienbetreuungen angeboten. Die hohen Anmeldezahlen zeigen den großen Bedarf und die Angebote erfreuen sich großer Beliebtheit. Auch die Betreuungen in diesen Sommerferien ist komplett ausgebucht!

Besonders gut angekommen- insbesondere auch bei den Anliegern- ist das **Graffiti-Kunst-Projekt** der städtischen mobilen Jugendarbeit mit Meckenheimer Jugendlichen an der Unterführung Giermaarstraße im letzten Jahr. Zur Zeit laufen die Vorbereitungen für die nächste Aktion an der Unterführung der Promenade am Fontaneweg auf vollen Touren.

Vor große Herausforderungen hat die Stadt Meckenheim der Um- und Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der **U3-Betreuung** gestellt. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Meckenheim in der letzten Sitzung vor der Sommerpause noch den Auftrag zum Bau des Familienzentrums im neuen Baugebiet „Meckenheimer Sonnenseite“ auf den Weg gebracht. Die Stadt Meckenheim stellt sich mit diesen Maßnahmen absolut zukunftsfähig auf.

Von der Qualität der neuen Mensa in der Katholischen Grundschule Meckenheim, die im Rahmen der großen Umbauarbeiten der Offenen Ganztagschule (OGS) modern, freundlich und hell gestaltet wurde, konnte ich mich bei der offiziellen Eröffnung mit einem gemeinsamen Mittagessen mit



den Schülerinnen und Schülern selbst überzeugen. Bei den Bauarbeiten zur Gesamtmaßnahme an der OGS haben wir so einige Überraschungen erlebt und kurzfristig reagieren müssen. Das Ergebnis der Baumaßnahme stellt sowohl Schüler als auch Lehrer sehr zufrieden.

Über ein ausgezeichnetes und sehr positives Feedback freuen wir uns im Hinblick auf den Start der **Imagekampagne** der Stadt Meckenheim. Das neue freundliche Logo mit den Aussagen „Lebendig.Modern.Sympathisch.“, die gelungene Infobroschüre und die ansprechende erste Plakataktion runden das Gesamtbild Meckenheims als lebens- und lebenswerte Stadt im Grünen ab.

Meckenheim ist attraktiv für Neubürger. Dies zeigt sich an der hohen Bautätigkeit in unseren **Neubaugebieten**. Im ersten Halbjahr 2013 gab es im Bereich hinter dem Bahnhof Meckenheim viele Fortschritte. Baukräne und Erdverschiebungen wohin das Auge reichte!

In Merl-Steinbüchel nehmen die Hochbauten des Edeka- und Aldi-Marktes Gestalt an. Zudem konnte zuletzt der Spatenstich für die Wohnbebauung in diesem Gebiet erfolgen. Das gesteigerte Interesse Meckenheims als optimalen Wohnort nimmt auch das städtische Bauamt anhand der hohen Anzahl an Bauanträgen auch im Vergleich zum bereits antragsstarken Vorjahr merklich wahr.

Um diese und noch andere für Meckenheim so wichtige Projekte auch zukünftig umsetzen zu können, benötigt die Stadt Meckenheim einen finanziellen Handlungsspiel-

raum. Der **Haushalt 2013** wurde einstimmig seitens aller Fraktionen des Rates beschlossen. Die Herausforderung besteht für uns nun darin, die vielen Vorgaben des Landes und die politischen Beschlüsse, die alle finanzielle Auswirkungen auf unsere Kommune mit sich bringen, erfüllen zu können.

In den beiden Vorjahren hat die Stadt Meckenheim bessere Ergebnisse erwirtschaftet als erwartet. Dieser Tendenz gilt es zu folgen. Die finanzielle Abhängigkeit Meckenheims steht und fällt jedoch mit der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen auf der Einnahmenseite und u.a. den Beschlüssen des Landes und deren Aufgabenverteilung auf der Ausgabenseite. Um so wichtiger ist es daher weiter in Projekte zu investieren, um Neubürger und Unternehmer für Meckenheim zu gewinnen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die vielen Projekte nur mit einer entsprechenden Personalausstattung der Verwaltung umgesetzt werden können.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, einiges gilt es noch voranzubringen und vieles angegangene konnte bereits vollendet werden. Es geht sichtbar voran mit Meckenheim, dies ist überall zu beobachten. Der Stadtverwaltung und mir persönlich ist es dabei wichtig, den Geist des Dialoges aus zahlreichen Bürgerbeteiligungen und Bürgerinformationsveranstaltungen bei der Weiterentwicklung unserer Stadt gemeinsam mit Ihnen fortzusetzen. In diesem Sinne bedanke ich mich besonders für Ihr Interesse und Ihr Engagement.

Meckenheim ist auf einem sehr guten Weg sich noch moderner und zukunftsfähiger aufzustellen.

Genießen Sie die kommenden Sommerwochen und wenn Sie verreisen, kommen Sie erholen und gesund wieder zurück in unsere schöne Stadt.

Es grüßt Sie herzlich

Bert Spilles
Bürgermeister

Sommerresümee 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 112 „Untersdorfstraße“, 1. Änderung vom 19. Juli 2013

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 die Satzung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Untersdorfstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Über-

sichtsplan dargestellt.

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 17. Juli 2013 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Un-

tersdorfstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Meckenheim, 19. Juli 2013
Bert Spilles
Bürgermeister

Hinweis

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Untersdorfstraße“ mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nrn. 0.26, 0.28, 0.29 (Erdgeschoss), während der Öffnungszeiten montags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12 Uhr, eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anmeldung unter ☎ 917116
Nächste Sprechstunde:
9. September
 16.30-18 Uhr

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
 ☎ 917289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühnwetter möglich, 0179 - 6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat
 von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. **jeden Dienstag** ab 14 Uhr, Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 0228 - 949309-12

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 20. September
 10-13 Uhr: Gerichtsstraße/ Buschweg (Parkplatz) Merl
 15-18 Uhr: Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) Erسدorf
 www.rsag.de,
 ☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Donnerstag, 22. August
 10-13 Uhr, Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim, 14.30-18 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum), Meckenheim
 Auskünfte:
 ☎ 02241 - 306 306



Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und ☎ (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung Bekanntmachungsanordnung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 112 „Untersdorfstraße“, 1. Änderung vom 19. Juli 2013

Fortsetzung von der vorherigen Seite!

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden

sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Hinweis auf die Geltendmachung von Entschädigungen

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Abs. 6 der Ge-

meindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be-

kannt gemacht worden, 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

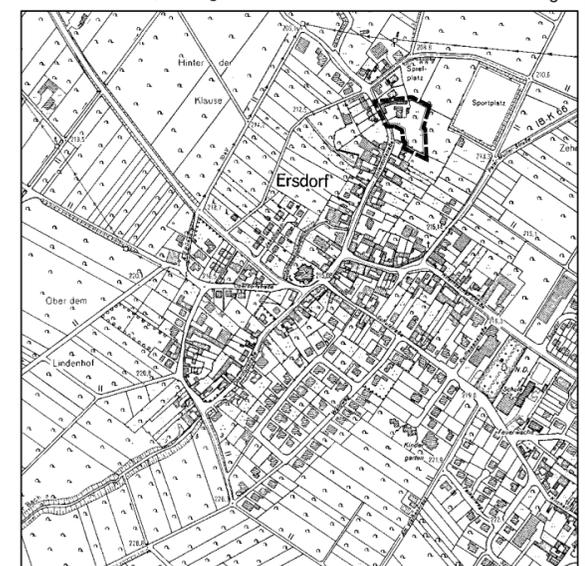
Meckenheim, 19. Juli 2013
 Bert Spilles
 Bürgermeister



STADT MECKENHEIM

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 112 "Untersdorfstraße", Ortslage Ersdorf

Anlage 1



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Datum:	04.09.2012	CAD:	HIS_480_1_112	Projekt-Nr.:	S_480
			 <small>Stadt Meckenheim - Stadtplanungsamt</small>		



Die Stadt Meckenheim wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern schöne und erholsame Sommerferien!

Bekanntmachung der Wahlbezirke für die Kommunal- und Europawahl 2014

Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Juni 2011 einstimmig die 6 Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Vertreter festgelegt. Die letzte Änderung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 28. September 2011. Der Wahlausschuss setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Vorsitzender des Wahlausschusses
 Bert Spilles
 Wahlleiter

Vertreter:
 Erster Beigeordneter
 Holger Jung
 Stellv. Wahlleiter

Nr.	Beisitzer (Fraktion)	Vertreter (Fraktion)
1	Sossalla, Dieter (CDU)	Wachsmuth, Kurt (CDU)
2	Viehmann, Anne (CDU)	
3	Schiller, Reinhard (BfM)	Schreiber, Klaus (BfM)
4	Engelhard, Rolf (SPD)	Dr. Kuchta, Brigitte (SPD)
5	Möllenbeck, Arthur (UWG)	Dunkelberg, Josef (UWG)
6	Alscher, Hendrik (Bündnis90/Die Grünen)	Orti von Havranek, Anita (Bündnis90/Die Grünen)

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 (1) des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 (1) Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 (3) des Gesetzes),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 (1) des Gesetzes).

Gem. § 3 (2) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) müssen 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken gewählt werden.

Nach Art. 12 Satz 3 KWahlZG (Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europa-

wahlen) muss der Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung der Wahlbezirke bis 20. Oktober 2013 erfolgen. Der Wahlausschuss hat am 4. Juli 2013 getagt.

Für die generelle Bestim-

mung der Größe der Wahlbezirke nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des KWahlG, also für die Festlegung der mittleren Einwohnerzahl sowie der Ober- und Untergrenze ist die von IT NRW ermittelte Bevölkerungszahl maßgebend, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht war (§ 78 (2) Kommunalwahlordnung (KWahlO)). Das ist z.Zt. die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2012. Sie beträgt für Meckenheim insgesamt **24.271** Einwohner. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen.

Für die 19 zu bildenden Wahlbezirke sind danach folgende Kennzahlen maßgebend:

Mittlere Einwohnerzahl
 (24.271 Einwohner : 19) = 1.277 Einwohner

Obergrenze
 (1.277 Einwohner + 25%) = 1.596 Einwohner

Untergrenze
 (1.277 Einwohner + 25%) = 958 Einwohner

Bei der konkreten Einteilung der Wahlbezirke muss auf die eigene Einwohnerdatei der Gemeinde zurück gegriffen werden. Für die Berechnung wird vom Stand 12. Juni 2013

ausgegangen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Stadt Meckenheim insgesamt **23.897** Einwohner.

Da die amtliche Einwohnerzahl von IT NRW und die eigene Einwohnerzahl voneinander abweichen, muss eine Angleichung vorgenommen werden. Die Differenz beträgt (24.271 - 23.897) = 374 Einwohner oder rd. **1,54 %**. Dieser Anteil ist bei der Ermittlung der mittleren Einwohnerzahl, der Ober- und Untergrenze

pro Wahlbezirk den jeweiligen Einwohnerzahlen nach Melderegister hinzuzurechnen.

Danach ergeben sich folgende Werte für die konkrete Einteilung der Wahlbezirke: **(siehe Tabelle unten!)**

Nach dieser aktualisierten Berechnung wurden die Wahlbezirke im Stadtgebiet neu eingeteilt.

Veränderungen im Vergleich zur letzten Wahl ergeben sich

im Bezirk 180 sowie im Bezirk 170, der zum Ausgleich herangezogen wurde. Dem Bezirk 180 wurden alle Anschriften der Straße „Auf dem Spinnweg“ aus dem Bezirk 170 zugeschlagen. Dies bedeutet eine Verschiebung von 76 Einwohnern. Somit hat der Wahlbezirk 170 aktuell 1.060 Einwohner, der Wahlbezirk 180 dann 987 Einwohner.

Aufgrund der räumlichen Lage wurde das Neubaugebiet „Nördliche Stadterweiterung“

dem Wahlbezirk 070 zugeordnet.

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Meckenheim hat vor diesem Hintergrund in seiner ersten Sitzung am 4. Juli 2013 einstimmig die nachstehende Wahlbezirkseinteilung in weiterhin 19 Wahlbezirken beschlossen.

Stadt Meckenheim
 Bert Spilles
 Wahlleiter

Wahlbezirk	Einwohner nach Melderegister je WB	Angeglichene an IT NRW-Werte + 1,54 %	Obergrenze überschritten Untergrenze unterschritten ja / nein	Bemerkungen
010	1500	1523	Nein	
020	1471	1494	Nein	
030	1535	1559	Nein	
040	1231	1250	Nein	
050	1397	1419	Nein	
060	1112	1129	Nein	
070	1339	1360	Nein	
080	1533	1557	Nein	
090	1136	1154	Nein	
100	1118	1135	Nein	
110	1179	1197	Nein	
120	1206	1225	Nein	
130	1324	1344	Nein	
140	1288	1308	Nein	
150	1170	1188	Nein	
160	1080	1097	Nein	
170	1119	1136	Nein	
180	897	911	Ja	
190	1262	1281	Nein	
				Incl. nördliche Stadterweiterung: • Gerhard-Fey-Str. • Stecklingsweg • Solitärweg • Wilhelm-Ley-Str. • Wilhelm-Offermann-Str.
				Unterschreitung um 47 Einwohner

Wahlbezirkseinteilung vom 4. Juli 2013

Gebiet	Straßennummer	Straße	Einwohner Gesamt	Stimmbezirk	Wahlkreis	Straße	Einwohner Gesamt	Stimmbezirk	Wahlkreis	Straße	Einwohner Gesamt
				Stimmbezirk 020	24005	Altendorfer Straße	22	Stimmbezirk 030	24095	Ruhrweg	30
				Stimmbezirk 020	24012	Amselweg	341	Stimmbezirk 030	24366	Schmiedegasse	53
				Stimmbezirk 020	24228	Drosselweg	47	Stimmbezirk 030	24362	Waldhof	6
				Stimmbezirk 020	24042	Finkenweg	23	Stimmbezirk 030	24360	Weberstraße	38
				Stimmbezirk 020	24316	Frankenweg	35	Gesamt 030			1533
				Stimmbezirk 020	24264	Grüner Weg	101				
				Stimmbezirk 020	24062	Josef-Kreuser-Straße	245	Stimmbezirk 040	24334	Am Ersdorfer Bach	63
				Stimmbezirk 020	24064	Kirchfeldstraße	143	Stimmbezirk 040	24009	Am Kölnkreuz 45	101
				Stimmbezirk 020	24066	Klosterstraße 2-92	252	Stimmbezirk 040	24248	Am Swistbach	54
				Stimmbezirk 020	24235	Obertorstraße	56	Stimmbezirk 040	24058	Im Ruhrfeld 7 a - 121 (ungerade), 10 - 114 (gerade)	904
				Stimmbezirk 020	24103	Starenweg	68				
				Stimmbezirk 020	24109	Tombergstraße		Stimmbezirk 040	24094	Römerweg	105
				(zw. Klosterstr. u. Amselweg u. 36-46)			141	Gesamt 040			1227
				Gesamt 020			1474				
				Stimmbezirk 030	24002	Adendorfer Str. außer 25+27	497	Stimmbezirk 050	24002	Adendorfer Straße 27	24
				Stimmbezirk 030	24009	Am Kölnkreuz außer 45	247	Stimmbezirk 050	24008	Am Jungholz	76
				Stimmbezirk 030	24337	Am Mühlweiher	22	Stimmbezirk 050	24024	Bergstraße	109
				Stimmbezirk 030	24321	Bandkeramikstraße	46	Stimmbezirk 050	24026	Berliner Straße	105
				Stimmbezirk 030	24309	Eifelstraße	43	Stimmbezirk 050	24030	Birkenallee	5
				Stimmbezirk 030	24354	Fischerweg	44	Stimmbezirk 050	24051	C.-Goerdeler-Straße	98
				Stimmbezirk 030	24046	Geldorfer Straße	58	Stimmbezirk 050	24054	Heerstraße 1-51, 2-158	245
				Stimmbezirk 030	24329	Hof Manner	7	Stimmbezirk 050	24060	In der Kohlkaule	43
				Stimmbezirk 030	24058	Im Ruhrfeld 1-3 k (alle), 2-8	154	Stimmbezirk 050	24061	Johannesstraße	71
				Stimmbezirk 030	24355	Küferring	160	Stimmbezirk 050	24063	Jungholzweg	175
				Stimmbezirk 030	24361	Müllerweg	52	Stimmbezirk 050	24350	Kannenbäckerstraße	56
				Stimmbezirk 030	24089	Obere Mühle	58	Stimmbezirk 050	24077	Mehlemer Weg	101
				Stimmbezirk 030	24363	Obsthof Adendorf	6	Stimmbezirk 050	24338	Münchhausenweg	75
				Stimmbezirk 030	24330	Obsthof Plettenberg	12				

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden sowie dem Merler Saal in Meckenheim

Fortsetzung von der vorherigen Seite!

**§ 2
Zulassung von
Veranstaltungen**

(1) Im Herrenhaus der Burg Altendorf sind regelmäßige und dauerhafte Nutzungen, z.B. wöchentliche Vereinsabende oder Veranstaltungen über die Dauer eines Monats, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Betrieb des Stadtmuseums. Das Parken auf dem Burghof ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann es auf Antrag für Brauchveranstaltungen (z.B. Krönung Maipaar, Weihnachtsbaumaufstel-

lung) genehmigt werden.

(2) Das Pädagogische Zentrum (PZ) am Schulcampus wird nur für solche Veranstaltungen vermietet, für deren Durchführung die Jungholz-halle nicht geeignet ist.

(3) Während der Schulferien NRW sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Räume nach § 1 Nr. 4 bis Nr. 8 nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die Veranstaltungen im besonderen städtischem Interesse liegen.

(4) Die nach § 1 Nr. 4 bis Nr. 10 angemieteten Räume müssen in der Regel bis 22.00 Uhr verlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meckenheim.

(5) Die Räume nach § 1 Nr. 1

bis Nr. 3 sowie Nr. 11 bis Nr. 13 können auch über 22.00 Uhr hinaus benutzt werden, wenn der Veranstalter die Schlüsselgewalt übernimmt.

(6) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
- gegen die guten Sitten verstoßen,
- erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigung für die Anlieger mit sich bringen,
- außergewöhnliche Verschmutzungen zur Folge haben.

(7) Die Entscheidungen über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermes-

sen.

**§ 3
Allgemeine Mieterpflichten**

(1) Die überlassenen Räume und Gebäude mit ihren Einrichtungen und dem sonstigen Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannten Veranstaltungen und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Veranstalter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

(2) Die in den jeweiligen städtischen Einrichtungen geltenden Bestuhlungspläne sind verbindlich. Der Veranstalter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Er darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem jewei-

ligen Bestuhlungsplan vorhanden sind. Stehplätze sind nicht zugelassen.

(3) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet:

- im Falle der Benutzung eines Küchenbereichs, diesen gründlich, unter Beachtung der Hygienevorschriften, zu reinigen sowie das verwendete Geschirr zu spülen und wieder in die Schränke zu räumen,
- alle genutzten Tische zu reinigen,
- in allen genutzten Räumen die Fußböden feucht zu reini-

gen,

- die genutzten Toiletten- und Außenanlagen gründlich zu reinigen.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Stadt Meckenheim eine Fachreinigung auf Kosten des Veranstalters.

(5) In allen Räumen gilt un eingeschränktes Rauchverbot, unbenommen der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

**§ 4
Mietpreistarif**

(1) Für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen und ggf. für die Inanspruchnahme

städtischer Hausmeister werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Benutzungs- und Gebührenordnung als Anlage beigefügten Mietpreistarif erhoben. Hierin enthalten sind ebenfalls die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

Mietpreistarif

Nr. gem. §1	1	1	1	1	2	2	2	3	3	4	5
	Burg Altendorf Keller	Burg Altendorf EG je Raum	Burg Altendorf alle 4 Räume	Burg Altendorf 1. OG inkl. Küche	Jungholz-halle klein	Jungholz-halle groß	Jungholz-halle komplett	Gymnastik-/Mehrzweck-halle Altendorf	Gymnastik-halle Lüftelberg	Pädagogisches Zentrum (PZ)	Aula THR
bis 5	115,00 €	60,00 €	150,00 €	180,00 €	184,00 €			270,00 €	270,00 €	250,00 €	250,00 €
bis 8	140,00 €	75,00 €	180,00 €	230,00 €	271,00 €	360,00 €	450,00 €	400,00 €	400,00 €	360,00 €	360,00 €
über 8	150,00 €	90,00 €	230,00 €	260,00 €	360,00 €	450,00 €	534,00 €	540,00 €	540,00 €	490,00 €	490,00 €
pro Tag											

Normaltarif
Sondertarif für kulturelle, schulische, gesellschaftspolitische Veranstaltungen/Tagungen oder Ausstellungen ohne gewerbl. Zweck (Eintritt unter 2,50€)

bis 5	75,00 €	40,00 €	115,00 €	115,00 €	56,00 €	- €	- €	75,00 €	75,00 €	180,00 €	180,00 €
bis 8	100,00 €	60,00 €	130,00 €	150,00 €	74,00 €	136,00 €	184,00 €	100,00 €	100,00 €	230,00 €	230,00 €
über 8	130,00 €	75,00 €	150,00 €	180,00 €	97,00 €	184,00 €	225,00 €	150,00 €	150,00 €	270,00 €	270,00 €
pro Tag											

Gewerblich

pro Tag					798,00 €	1.043,00 €	1.227,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
---------	--	--	--	--	----------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

Sondertarif Herrenhaus Burg Altendorf für Ausstellungen und Galerien mit einer Dauer von mehr als einem Tag (ohne gewerbl. Zwecke)

pro Tag			75,00 €	115,00 €
---------	--	--	---------	----------

Kaution

Pauschal	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €
----------	----------	----------	----------	----------	------------	------------	------------	----------	----------	----------	----------

Nr. gem. §1	6	7	8	10	11	12	12	13	14	15
	Aula KGS	Aula GGS	Pausen-halle EGS	zbV-Räume EGS	zbV-Räume GGS	zbV-Raum groß Wettkampfhalle	zbV-Raum klein Wettkampfhalle	zbV-Raum Groß Außenumkleide Merl	zbV-Raum Lüftelberg	Merler Saal

Normaltarif

bis 5	115,00 €	115,00 €	180,00 €	60,00 €	60,00 €	115,00 €	60,00 €	60,00 €	115,00 €	270,00 €
bis 8	150,00 €	150,00 €	230,00 €	75,00 €	75,00 €	150,00 €	75,00 €	75,00 €	150,00 €	430,00 €
über 8	180,00 €	180,00 €	260,00 €	90,00 €	90,00 €	180,00 €	90,00 €	90,00 €	180,00 €	550,00 €
pro Tag										

Sondertarif für kulturelle, schulische, gesellschaftspolitische Veranstaltungen/Tagungen oder Ausstellungen ohne gewerbl. Zweck (Eintritt unter 2,50€)

bis 5	40,00 €	40,00 €	115,00 €	25,00 €	25,00 €	40,00 €	25,00 €	25,00 €	40,00 €	
bis 8	60,00 €	60,00 €	150,00 €	45,00 €	45,00 €	60,00 €	45,00 €	45,00 €	60,00 €	
über 8	75,00 €	75,00 €	180,00 €	60,00 €	60,00 €	75,00 €	60,00 €	60,00 €	75,00 €	
pro Tag										270,00 €

Gewerblich

pro Tag	150,00 €	150,00 €	300,00 €	80,00 €	80,00 €	150,00 €	80,00 €	80,00 €	150,00 €	
---------	----------	----------	----------	---------	---------	----------	---------	---------	----------	--

Kaution

Pauschal	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden sowie dem Merler Saal in Meckenheim

Fortsetzung von der vorherigen Seite!

(3) Die Benutzung der in § 1 genannten städtischen Räume sowie die Inanspruchnahme der städtischen Hausmeister sind für die Musikschule und die Volkshochschule unentgeltlich.

§ 5 Zahlung des Mietpreises

Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen sind mit dem Vertragsschluss fällig und spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle tatsächlich entstandenen Kosten wird dem Mieter nach der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Meckenheim zu zahlen.

§ 6 Kautions

(1) Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, eine Kautions vor der Inanspruchnahme der städtischen Räume zu erheben.

(2) Die Höhe der Kautions ist im Mietpreistarif raumbezogen festgelegt.

(3) Die Kautions ist zusammen mit dem Mietpreis, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, zu entrichten. Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räume und ggf. der technischen und sonstigen Einrichtungen wird die Kautions in voller Höhe wieder ausgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten Räume oder der technischen und sonstigen Einrichtungen kann die Kautions, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde, einbehalten werden.

§ 7 Programmgestaltung

Die Stadt Meckenheim kann in Einzelfällen vor Abschluss

des Mietvertrages vom Veranstalter die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

§ 8 Anmeldung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sollen in der Regel spätestens 3 Monate vorher bei der Stadt Meckenheim schriftlich angemeldet und gleichzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

(2) Der Veranstalter hat bei der Antragstellung den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Durch die Hinterlegung einer Kautions gemäß § 6 entfällt diese Verpflichtung nicht.

(3) Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst geschieht unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstigen Kosten zu tragen.

(4) Die Stadt Meckenheim entscheidet im Einzelfall, ob die Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes notwendig ist. Die Bestellung eines Sicherheitsdienstes geschieht unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstigen Kosten zu tragen.

§ 9 Hausrecht

Die von der Stadt Meckenheim beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ablauf der Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ord-

nungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Soweit festgestellt wird, dass die Benutzungs- und Gebührenordnung nicht vollständig beachtet wird, werden die städtischen Räumlichkeiten nicht mehr an die mittelbaren oder unmittelbaren Verursacher von Schäden oder Ordnungswidrigkeiten vermietet.

§ 11 Dekoration und Werbung

(1) In den gemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt Meckenheim ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

(2) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Meckenheim die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

§ 12 Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten abgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen) übereinstimmen.

§ 13 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Beim Verabreichen

von Speisen und Getränken ist ausschließlich wieder verwendbares Geschirr zu benutzen.

(2) Eine gegebenenfalls erforderliche Ausschankgenehmigung ist vom Veranstalter beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Meckenheim einzuholen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Jugendschutzrechtlichen Richtlinien (insbesondere das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche) einzuhalten.

§ 14 Kleiderablage

Es besteht Garderobepflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Wände in den Räumen nicht als Kleiderablage benutzt werden. Vom Veranstalter soll eine Aufsicht für die Garderobe gestellt werden.

§ 15 Haftung

(1) Der Veranstalter muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit dem zuständigen Hausmeister besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Dies wird in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterschrieben.

(2) Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Nachweis darüber, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Meckenheim mitzuteilen.

Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe an die Stadt entstehen.

(3) Die Stadt Meckenheim haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung verhöhrenden und beeinträchtigenden Ereignissen.

(4) Der Veranstalter hat die Stadt Meckenheim von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Meckenheim nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt erst innerhalb einer Frist von einem Monat vor Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen. Bei einem kurzfristigen Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Mietsumme fällig. Sofern es möglich ist, die Mieträume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der Stadt Meckenheim, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

(2) Die Stadt Meckenheim behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie die vermieteten Räume bzw. Gebäude aufgrund unvorhergesehener Umstände dringend selbst benötigt. In einem solchen Fall erfolgt die sofortige Rückzahlung der möglicherweise bereits gezahlten Miete und Kautions. Eine weitergehende Entschädigung erfolgt nicht.

(3) Des Weiteren kann die Stadt Meckenheim vom Vertrag zurücktreten:

- wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen nach § 8 oder etwaiger Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
- wenn eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- wenn Tatsachen vorliegen,

die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,

- wenn die vermieteten Räume bzw. Gebäude infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können
- Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17 Kündigung

(1) Das Kündigungsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Darüber hinaus behält sich die Stadt Meckenheim das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadensersatz fristlos zu kündigen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(3) Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, wird der bereits bezahlte Mietpreis nicht erstattet. Eine bereits bezahlte Kautions wird zurückerstattet. Zusätzliche Leistungen, die in dem Mietvertrag vereinbart werden, sind von dem Veranstalter auch nach einer fristlosen Kündigung zu bezahlen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Räume der städtischen Gebäude in Meckenheim tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Herrenhaus der Burg Altendorf in Meckenheim-Altendorf, Burgstraße 5 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. März 2012, die Benutzungsordnung für die städtische Jungholzhalle in Meckenheim und die Gymnastikhallen in Altendorf/Ersdorf sowie in Lüftelberg in der Fas-

sung der 4. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2001, die Benutzungs- und Gebührenordnung für Aulen, Pausenhallen und ZbV-Räume der Stadt Meckenheim in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2001, die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Veranstaltungsraum im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Zypressenweg 4, 53340 Meckenheim-Merl vom 11. März 2009 und die jeweils zugehörigen Mietpreistarife außer Kraft.

Mietpreistarif - s. Anlage (vorige Seite) -

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 18. Juli 2013
Bert Spilles
Bürgermeister